

Landgericht Landshut

Az.: 24 O 3487/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

A [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Landshut - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht R [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.707,96 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.11.2023 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer 1.hinaus sämtliche weitere von der Klägerin getragene Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis vom 03.05.2020 zurückzuführen sind und bei dem Herr E [REDACTED] K [REDACTED], geb. am

- 1961, vom Pferd der Beklagten „S“ verletzt wurde.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
 5. Der Streitwert wird auf 14.707,96 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Schadensersatzanspruch aus Tierhalterhaftung.

Der Zeuge E K war am 03.05.2020 gegen 11:45 Uhr mit seiner Tochter, der Zeugin D K sowie deren Freundin und Tochter der Beklagten, der Zeugin M A beim Ausreiten. Die Tochter der Beklagten Frau A ritt dabei das Pferd S, deren Halterin die Beklagte ist. Als sie gerade auf einer Teerstraße ritten, bemerkte die Zeugin A, dass das von ihr gerittene Pferd S Probleme am Huf hatte. Um den Huf des Pferdes näher untersuchen zu können, hielten die drei Reiter an und sodann stieg die Zeugin A von ihrem Pferd ab. Während die Zeugin Frau A den Huf ihres Pferdes kontrollieren wollte stieg der Zeuge K in der Zwischenzeit ebenfalls von seinem Pferd W ab und näherte sich mit diesem dem Pferd der Beklagten sowie der Zeugin A frontal an.

Als der Zeuge K sich mit seinem Pferd, das er an den Zügeln hinter sich führte, auf eine im einzelnen streitige Entfernung an das Pferd der Beklagten angenähert hatte, das Pferd der Beklagten an den Zügeln übernehmen wollte, drehte sich dieses um und trat nach hinten mit beiden Hinterbeinen in Richtung des Zeugen K aus. Der Zeuge K versuchte seinen Kopf mit seinem linken Arm zu schützen und wurde dadurch an seiner linken Elle getroffen und erlitt an dieser Frakturen, die eine operative Versorgung erforderlich machten.

Der Zeuge K ist als Beamter bei der D AG beschäftigt. Die Klägerin ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin schrieb die Beklagte sowie deren Haftpflichtversicherung mit Schreiben vom 18.06.2020 an und meldete Ansprüche im Hinblick auf das Unfallgeschehen an. Die Haftpflicht-

versicherung der Beklagten nahm sodann nach weiterer Korrespondenz letztlich insgesamt einer Regulierung in Höhe von 4.471,98 EUR vor, gestützt auf die Annahme einer 40%igen Haftungsquote zu ihren Lasten. Darüber hinaus haben die Beklagte und ihre Haftpflichtversicherung ihre Einstandspflicht abgelehnt.

Die Klägerin ist der Ansicht, allein die von dem Pferd der Beklagten ausgehende Tiergefahr habe zu dem körperlichen Schaden des Zeugen K■■■■ geführt. Das Mitwirken eines Mitverschuldens des Zeugen K■■■■ und/ oder eine Mitwirkung der Tiergefahr im Hinblick auf das Pferd des Zeugen K■■■■ bestreitet die Klägerin.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge K■■■■ sei vom 04.05.202 bis 22.11.2020 dienstunfähig gewesen und habe hierfür von der Klägerin Dienstbezüge in Höhe von 11.179,95 € für die Zeit der Dienstunfähigkeit erhalten.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 6.707,96 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.11.2023 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer 1. hinaus sämtliche weitere von der Klägerin getragene Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis vom 03.05.2020 zurückzuführen sind und bei dem Herr E■■■■ K■■■■, geb. am ■■■■ 1961, vom Pferd der Beklagten „S■■■■“ verletzt wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Pferde seien sich ungewollt und zunächst unbemerkt nähergekommen. Der Zeuge K■■■■ habe sich mit seinem Pferd der Zeugin Frau A■■■■ und S■■■■ genähert, woraufhin eine Interaktion in Form eines Beschnuppens zwischen den Tieren erfolgt sei. Dies sei kausal für das Austreten des Pferdes gewesen. Das Verhalten der Zeugin Frau

A [REDACTED] sei dagegen nicht ursächlich für das Austreten des Pferdes gewesen; Frau A [REDACTED] [REDACTED] habe lediglich Abstand zwischen die Tiere bringen wollen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die bloße Anwesenheit des Pferdes W [REDACTED] des Zeugen K [REDACTED] habe zur Verwirklichung der Tiergefahr beigetragen. Darüber hinaus treffe den Geschädigten ein Mitverschulden, da dieser zum einen hätte verhindern müssen, dass eine Annäherung sowie ein Beschnuppern zwischen den Pferden erfolgt, zum anderen habe er den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten und habe damit eine allgemeine Sorgfaltspflicht im Umgang mit Pferden verletzt. Der Geschädigte habe die Gefahr eines Austretens erkennen und vermeiden können.

Weiterhin meint die Beklagte, die Klägerin müsse sich ersparte berufsbedingte Aufwendungen des Geschädigten entgegenhalten lassen. Auch vertritt die Beklagte die Ansicht, der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch sei verjährt. Die Einrede der Verjährung wurde mit Schriftsatz vom 14.02.2025 erhoben.

Das Gericht hat im Termin vom 05.08.2025 den Zeugen Herrn K [REDACTED], sowie die Zeuginnen Frau M [REDACTED] K [REDACTED] und Frau D [REDACTED] A [REDACTED] uneidlich einvernommen. Insoweit wird auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

Wegen des weiteren Parteivortrages, bzw. zur Ergänzung des Tatbestandes, wird vollumfänglich auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst ihrer Anlagen sowie den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 6.707,96 EUR. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 833 S. 1, 249 ff. BGB.

1. Das Stattfinden des Unfalls beim Ausreiten und das der Zeuge K [REDACTED] hierbei einen Pri-

märschaden in Form von Frakturen an der Elle erlitten hat, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Zeuge K. von seiner Dienstherrin, der D. AG, trotz Dienstunfähigkeit vom 04.05.202 bis 22.11.2020 in dieser Zeit weiter seine vollen Dienstbezüge erhalten hat. Sofern die Beklagte dies mit Nichtwissen bestritten hat - und man dies hier vorliegend sogar zulassen würde, woran erhebliche Zweifel bestehen - sei lediglich ausgeführt, dass die Klägerin durch eine ganze Reihe von Unterlagen dargelegt und unter Beweis gestellt hat, dass der Zeuge K. in der oben genannten Zeit dienstunfähig gewesen ist. Diese Zeit kann zwanglos aus den im Anlagenkonvolut K3 vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachvollzogen werden. Der Zeuge K. befand sich demnach - und dies hat er als Zeuge auch in jeder Hinsicht glaubhaft bestätigt - zuletzt in einer Wiedereingliederungsmaßnahme, die zum 22.11.2020 endete.

Ferner hat die Klägerin durch Vorlage der Anlagen K4-K6 detailliert dargelegt und unter Beweis gestellt, dass der Zeuge K. seine Dienstbezüge vollumfänglich weiter erhalten hat, was angesichts seiner Beamtenstellung ja auch auf der Hand liegt. Er hat es als Zeuge zudem glaubhaft bestätigt.

Die Schadensberechnung der Klägerin, hinsichtlich derer auf Bl. 4/5 der Klageschrift Bezug genommen wird, ist nach einer kritischen Prüfung des Gerichts als zutreffend und mit den Anlagen übereinstimmend zu bewerten.

Die Aktivlegitimation der Klägerin folgt dementsprechend aus § 76 BBG.

Die BG. ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger gem. § 114 u. § 121 SGB VII. Darüber hinaus wurden der BG. gem. Art. 2 § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG) die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach § 76 Bundesbeamtengesetz für die in § 121 Abs. 2 Nr. 3 – 8 SGB VII genannten Unternehmen übertragen. Bis zum Zusammenschluss der Unfallkasse. und der Berufsgenossenschaft. zum 01.01.2016 zur BG. (vgl. Art. 2 § 2 des BUK-NOG) war die Aufgabe der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach § 76 BBG für deren Mitgliedsbetriebe der Unfallkasse. übertragen. Da die Arbeitgeberin des Geschädigten diesem die

Dienstbezüge zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) während der unfallbedingten Dienstunfähigkeit vom 04.05.2020 bis 22.11.2020 fortgezahlt hat, fand ein Anspruchsübergang nach § 76 BBG auf die D■■■■■ AG statt. Die D■■■■■ AG ist gem. § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB VII ein Mitgliedsunternehmen der Klägerin. Der Klägerin ist gem. Art. 2 § 5 Abs. 1 Nr. 3 BUK-NOG gesetzlich das Recht übertragen worden, den Schadensersatzanspruch nach § 76 BBG der D■■■■■ AG im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Es besteht dem Grunde nach einer 100%ige Haftung der Beklagten bezüglich des streitgegenständlichen Unfalls.
- a) Die Beklagte ist unstreitig Tierhalterin des Pferdes S■■■■■ und damit richtige Anspruchsgegnerin. Eine Rechtsgutsverletzung des durch § 833 BGB geschützten Leibes liegt vor, da sich Zeuge K■■■■■ bei dem Unfall unstreitig eine Fraktur seiner linken Elle zuzog. Da das Pferd S■■■■■ nicht dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt der Beklagten zu dienen bestimmt ist - derartiges wurde nicht vorgetragen -, steht der Beklagten der Entlastungsbeweis gem. § 833 S. 2 BGB nicht zu.
 - b) Auch besteht ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem tierischen Verhalten und dem Schaden. Diese Voraussetzung hat die Klägerin schlüssig vorgetragen, indem sie dargelegt hat, dass der Zeuge K■■■■■ durch das Austreten des Pferdes nach hinten die Verletzungen erlitten hat. Auf die umfassenden Aussagen der Parteien und Zeugen, wie sich der genaue Sachverhalt abgespielt hat, kommt es zu diesem Zeitpunkt noch nicht an. Auch stellt das Austreten eines Pferdes nach hinten mit beiden Hinterbeinen die Verwirklichung einer spezifischen bzw. typischen Gefahr der Natur eines Pferdes dar. Dies liegt zunächst ohne Weiteres auf der Hand und steht zwischen den Parteien auch nicht in Streit.
 - c) Auch besteht die Haftung im vollen wie von der Klägerin beantragtem Umfang, insbesondere ist ein entsprechend §§ 833, 254 BGB anspruchskürzendes Mitverschulden des Geschädigten Zeugen K■■■■■ sowie eine Anrechnung der eigenen Tiergefahr zur Überzeugung des Gerichts nicht geboten.
 - aa) Der Anspruch der Klägerin ist nicht aufgrund einer mitwirkenden Tiergefahr des Pferdes Willy bei der Schadensentstehung entsprechend §§

833, 254 BGB zu kürzen.

Eine Anrechnung der Tiergefahr des eigenen Pferdes kommt dann in Betracht, wenn die typische Tiergefahr des eigenen Tieres des Geschädigten bei Schadensentstehung mitursächlich geworden ist. Die Tiergefahr, die vom selbst gehaltenen Tier ausgeht und den Schaden mitverursacht, muss sich der Geschädigte entsprechend § 254 BGB anrechnen lassen (BGH NJW 16, 27379). Die Ersatzpflicht bestimmt sich nach dem Gewicht, mit dem die jeweilige Tiergefahr der beiden Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist (BGH NJW 85, 2416). Grundsätzlich ist auch die „bloße“ Tiergefahr haftungsmindernd zu berücksichtigen (MüKoBGB/Wagner BGB § 833 Rn. 74.) Eine solche haftungsmindernde Berücksichtigung setzt jedoch ein über die bloße physische Anwesenheit des Tieres hinausgehendes Verhalten voraus (Grüneberg/Sprau § 833 BGB, 84. Auflage, 2025, Rn.7). Eine typische Tiergefahr fehlt insbesondere, wenn keinerlei eigene Energie des Tieres an dem Geschehen beteiligt ist. (BGH NJW 2014, 2434 Rn. 5).

Generell ist der Ersatzpflichtige für das Verschulden des Geschädigten und dessen Ursächlichkeit beweisbelastet; im Anwendungsbereich von § 833 BGB mithin also der Tierhalter (BGH VersR 2005, 1254, 1256 (eig aus OLG Hamm Urt. v. 22.04.2015 – 14 U 19/14). Gleiches gilt für die Anrechnung einer etwaigen Tiergefahr des Geschädigten.

Wenn also die Beklagte den Einwand erheben will, dass das Austreten von S [REDACTED] durch das Pferd des Geschädigten verursacht wurde, so ist sie hierfür darlegungs- und beweispflichtig.

Eine Anrechnung der Tiergefahr des eigenen Pferdes des Geschädigten Zeugen Herr K [REDACTED] erfolgt zur Überzeugung des Gerichts hier aber nicht, da die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte einen solchen Sachverhalt nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen konnte.

Das Gericht hat zum genauen Hergang des Unfalls durch Einvernah-

me der drei Zeugen Beweiserhoben und dabei den Beweismaßstab § 286 ZPO angewendet. Danach ist die Behauptung einer Partei erwiesen, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt ist. Ausreichend ist dabei ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (Thomas/Putzo, ZPO, § 286 Rn. 2).

Die Beklagte behauptet, dass aufgrund der Annäherung des Zeugen Herrn K. mit seinem Pferd W. zu der Zeugin Frau A. und ihrem Pferd S. eine Interaktion in Form eines Beschnuppens zwischen den beiden Pferden erfolgt sei, weshalb sich das Pferd der Beklagten bedroht gefühlt habe und sich daraufhin umdreht und nach hinten ausgetreten habe.

Das Gericht konnte sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme aber nicht davon überzeugen, dass eine irgendwie geartete Interaktion zwischen den beiden Pferden stattgefunden hat. Die Behauptung eines Beschnuppens erfolgte scheinbar ins Blaue hinein, denn keiner Zeugen schilderte derartiges.

Das Gericht hat den Zeugen Herrn K. sowie die Zeuginnen Frau K. und Frau A. hierzu ausführlich im Termin befragt. Der Zeuge Herr K. hat überzeugend und glaubhaft ausgesagt, dass seiner Wahrnehmung nach keine Interaktion zwischen den Pferden erfolgte. Bestätigt wurde dies auch durch die glaubhafte Aussage der Zeugin Frau K., die sich sogar auf eine kritische Nachfrage des Gerichts hin sicher war, dass die Pferde keineswegs miteinander agiert haben.

Die Zeugin Frau A. verneinte nach ihrer Wahrnehmung ebenfalls eine Interaktion zwischen den Pferden; sie gab lediglich an, dass vom Abstand her ein Beschnupern theoretisch möglich gewesen sei.

Demnach konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass eine Form der Interaktion zwischen den Pferden stattgefunden hat, die so dann zu einem Austreten des Pferdes der Beklagten geführt hatte.

Folglich ist davon auszugehen, dass das Pferd W nur physisch anwesend war, jedoch kein darüber hinausgehendes Verhalten zeigte.

Insbesondere ist in der vorliegenden Konstellation des Sachverhalts zu beachten, dass die Zeugin Frau A den Kopf des Pferdes der Beklagten im Moment der Annäherung des Zeugen Herrn K mit seinem Pferd zu sich herannahm. Dem Gericht erscheint es daher allenfalls möglich, dass das Austreten des Pferdes der Beklagten eine Reaktion auf das Herannahen durch die Zeugin Frau A war. Eine mögliche Anrechnung der eigenen Tiergefahr zulasten der Klägerin scheidet somit aber aus.

- bb) Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht aufgrund eines Mitverschuldens des Zeugen Herrn K gem. § 254 BGB zu kürzen.

Im Rahmen des Mitverschuldens sind die Tiergefahr sowie das Maß der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verursachung, Verschulden, Betriebsgefahr, etc. zu berücksichtigen. (BGB Grüneberg § 833 Rn. 13.) Für die Bemessung der Sorgfaltspflichten des Geschädigten gem. § 254 BGB sind dieselben Grundsätze maßgeblich, wie für die Sorgfaltspflichten der Nutztierhalter im Rahmen des Entlastungsbeweises gemäß § 833 S. 2 BGB (MüKoBGB/Wagner BGB § 833 Rn. 73= BGH VersR 2017, 702, Rn 17). Den Verletzten trifft ein Verschulden dann, wenn er die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch gegenüber Tieren zu beobachten pflegt, um sich vor Schaden zu bewahren (BGH Beck RS 1965, 31177932). Insbesondere trifft den Verletzten dann ein Mitverschulden, wenn er sich nicht auf allgemein bekannte Tiergefahren einstellt und entsprechende Vorsicht walten lässt (Koblenz NJW 2003, 2834). Dagegen trifft denjenigen kein Mitverschulden, der mit der Harmlosigkeit des Tieres rechnen darf (Naumburg MDR 11, 293). Darüber hinaus handelt derjenige unvorsichtig, der ohne Not an einem fremden Pferd so nahe vorbeigeht, dass er den Angriffs- und Verteidigungsbewegungen des Pferdes, namentlich dem Schlagen, ausgesetzt ist (vgl. RG, JW 1906, 739 Nr. 7; BGH, NJW 1955, 87). Grundsätzlich muss sich zwar jeder vor einem Pferd in Acht nehmen und mit Huftritten rechnen. Mitver-

schulden ist bisher aber vor allem dann angenommen worden, wenn in der konkreten Situation mit Hufritten gerechnet werden musste, z. B. wenn man ohne zwingenden Grund mit einem eigenen Pferd an einem fremden Pferd in so geringem Abstand vorbeigeht, dass man mit einem Abwehrverhalten des fremden Pferdes rechnen musste (OLG Schleswig NJW-RR 2004, 382) oder wenn man sich hinter einem bockenden Pferd aufhält (OLG Düsseldorf NZV 2006, 153).

Vorliegend haben sowohl die Parteien in ihrem schriftsätzlichen Vorbringen wie auch die Zeugen im Termin zur mündlichen Verhandlung übereinstimmend vorgetragen, dass das Pferd der Beklagten bisher noch nie Auffälligkeiten oder ein irgendwie geartetes aggressives Verhalten an den Tag gelegt hat. Darüber hinaus ist zwischen den Parteien und auch unter den Zeugen unstreitig, dass das Pferd des Beklagten auch am Tag des Unfalls keine Anzeichen von Nervosität oder unruhigem Verhalten zeigte. Dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die drei Zeugen mit ihrem Pferden bereits über eine halbe Stunde zusammen geritten sind.

Somit steht zunächst fest, dass vom Geschädigte keine besonders große Sorgfalt gegenüber dem Pferd der Beklagten zu erwarten war. Dies wäre anders zu beurteilen gewesen, wenn dem Geschädigten bekannt gewesen wäre, dass Shiner's Boy unruhig oder nervös war oder wenn das Pferd ein solches Verhalten in der Vergangenheit bereits gezeigt hätte.

Herr K ■■■■ durfte daher mit der grundsätzlichen Harmlosigkeit des Pferdes der Beklagten in der gegebenen Situation rechnen. Insbesondere musste er in der konkreten Situation nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte damit rechnen, dass das Pferd der Beklagten austritt.

Darüber hinaus ist auch unstreitig, dass sich Herr K ■■■■ frontal dem Pferd der Beklagten angenähert hat. Dies steht nach dem übereinstimmenden schriftsätzlichen Vortrag der Parteien sowie der vernommenen Zeugen fest.

Die Zeugen Herr und Frau K ■■■■ haben zudem auch übereinstim-

mend und glaubhaft ausgesagt, dass sich der Geschädigte Herr K dem Pferd der Beklagten in einer normalen Gehgeschwindigkeit angenähert hatte. Durch die frontale Annäherung in einer normalen Gehgeschwindigkeit kann dem Geschädigten daher nicht angelastet werden, dass dieser sich nicht auf allgemein bekannte Tiergefahren eingestellt hat. Dies wäre wohl anders zu beurteilen, wenn der Zeuge Herr K sich der Zeugin Frau A und dem Pferd der Beklagten von hinten genähert hätte oder in einer für das Pferd aufregenden Art und Weise.

Des Weiteren handelte es sich bei S nicht um ein fremdes Pferd, dass beim Ausritt zufällig getroffen wurde; der Geschädigte hatte bereits den Stall für das Pferd der Beklagten gemacht und ist mit diesem und seinem eigenen Pferd bereits über eine halbe Stunde ausgeritten. Weiter handelte es sich zwar nicht um eine Not im Sinne eines Nonalls. Jedoch entspricht es wohl einer sittlicher Pflicht, einem anderen Reiter bei einem gemeinsamen Ausritt zu helfen, wenn dieser bzw. dessen Pferd Probleme hat. Hinzu kommt -wie bereits erörtert-, dass sich der Geschädigte mit seinem Pferd dem Pferd der Beklagten frontal angenähert hat. Dass sich das Pferd der Beklagten daraufhin umdreht und austritt war nicht erweislich vorhersehbar für den Zeugen.

Insgesamt erscheint vorliegend der konkrete Grund für das Austreten des Pferdes der Beklagten ungeklärt, sodass jeder weitere Erklärungsversuch rein spekulativ und daher unterschiedliche Lebenssachverhalte denkbar wären, in denen sich die typische Unberechenbarkeit oder Instinktmäßigkeit tierischen Verhaltens realisiert haben könnte. Gerade in dieser Ungewissheit ist aber der Grund der gesetzgeberischen Intention zu sehen, § 833 BGB als Gefährdungshaftung zu konstruieren.

Aufgrund des Vortrags der Parteien sowie der Zeugenaussage konnte das Gericht sich nicht von einem ein Mitverschulden begründendes Verhalten des Geschädigten überzeugen. Insbesondere ist auch hier wieder zu beachten, dass möglicherweise das Herannahen des

Kopfes durch die Zeugin Frau A [REDACTED] auch Auslöser für das Ausreten des Pferdes gewesen sein konnte. Im Ergebnis bleibt es daher bei der prozessualen Grundkonstellation, dass die rechtliche Würdigung eines ungeklärten Sachverhalts zum Nachteil des Beweisbelasteten ausfällt. Im Hinblick auf die tatsächlichen Voraussetzungen des Mitverschuldenseinwands gem. § 254 BGB trifft dies den Schädiger, vorliegend also die Beklagte (OLG Hamm Ur. v. 22.04.2015 – 14 U 19/14).

3. Bezüglich des Anspruchs der Höhe nach wurde bereits unter 1. Ausgeführt, dass das Gericht die Leistungen der D [REDACTED] AG während der Dienstunfähigkeit des Betroffenen für erwiesen erachtet.

4. Der Anspruch ist auch nicht verjährt.

Der Unfall ereignete sich am 03.05.2020. Der Anspruch aus § 833 BGB unterliegt grundsätzlich der Regelverjährung gem. § 195, 199 BGB.

Der reguläre Verjährungseintritt war jedoch gehemmt, § 203 BGB. Gem. § 203 S. 1 BGB ist die Verjährung gehemmt, wenn zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Der Begriff der Verhandlung ist dabei weit auszulegen (BGH NJW 83,2075). Der Gläubiger muss klarstellen, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn im Kern stützen will (BGH WM 09, 1597 Tz 16). Anschließend genügt jeder Meinungs Austausch über den Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage, es sei denn, dass der Schuldner sofort erkennbar Verhandlungen ablehnt (BGH 93, 64, NJW-RR 2001,1168). Die Hemmung endet durch Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen (Grüneberg/Ellenberger § 203 BGB Rn. 4.) Dies muss grundsätzlich durch ein klares und eindeutiges Verhalten einer Partei zum Ausdruck kommen (BGH NJW 1998,2819). Erforderlich ist in der Regel ein doppeltes „Nein“; zum einen muss der Anspruch verneint werden, zum anderen weitere Verhandlungen (Grüneberg/Ellenberger § 203 BGB Rn. 4).

Die Klägerin meldete die Ansprüche mit Schreiben vom 18.06.2020 an (Anlage K 8). In der Folgezeit verhandelte die Klägerin mit der Versicherung der Beklagten umfangreich (Anlagen K 9 bis K 19). Noch mit Schreiben vom 11.04.2023 (Anlage K

18) bot die Haftpflichtversicherung der Beklagten die Zahlung eines pauschalen Betrags von weiteren 2.000,00 € ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zur vollständigen Abgeltung an. Erst mit Schreiben vom 17.11.2023 (Anlage K 20) lehnte die Versicherung der Beklagten die Forderung und bedauerte, dass es mit der Klägerin zu keiner gütlichen Einigung kommt. Nach dem gem. §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegendem Inhalt dieses Schreibens, liegt erst hierin ein von der Rechtsprechung für erforderlich gehaltenes „doppeltes Nein“, das die Hemmung der Verjährung gem. § 203 BGB beenden vermag. Erst ab diesem Zeitpunkt war für einen objektiven Dritten eindeutig klar, dass die Forderung abgelehnt wurde und Verhandlungen über diese beendet sind. Die Klageeinreichung am 19.12.2024 und die Zustellung am 03.01.2025 erfolgten damit innerhalb der Verjährungsfrist.

5. Letztlich muss sich die Klägerin auch nicht nach § 6 EFZG ersparte berufsbedingte Aufwendungen anrechnen lassen.

Abgesehen davon, dass die Beklagte keinerlei Sachvortrag vorgebracht hat, um welche Aufwendungen es sich handeln soll wird der Einwand der Besonderheit dieses Falles nicht gerecht, denn Maßgeblich für den Anspruchsübergang nach § 76 BBG ist, dass die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts (s. o.) die Dienstbezüge in voller Höhe fortgezahlt hat (vgl. auch BGH NJW 1971, 240).

- II. Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten im tenorierten Umfang.

Der Antrag ist nach § 256 ZPO zulässig und auch in der Sache begründet. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass beim Zeugen K [REDACTED] in Zukunft unfallkausale Schäden eintreten können. Dies ist von der Beklagten im Grundsatz auch nicht in Abrede gestellt worden.

- III. Die Zinsnebenforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges. Die Beklagte hat ab diesem Zeitpunkt die (weitere) Haftung ernsthaft und endgültig verweigert, § 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BGB.

- IV. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt (Ziffer 1. Der Klage 6.707,96 EUR, Ziffer 2. der Klage 8.000,-- EUR).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

R 

Richter am Landgericht

Verkündet am 29.08.2025

gez.

F [REDACTED] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 02.09.2025

F [REDACTED], JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: F [REDACTED], Landgericht Landshut
am: 02.09.2025 09:38